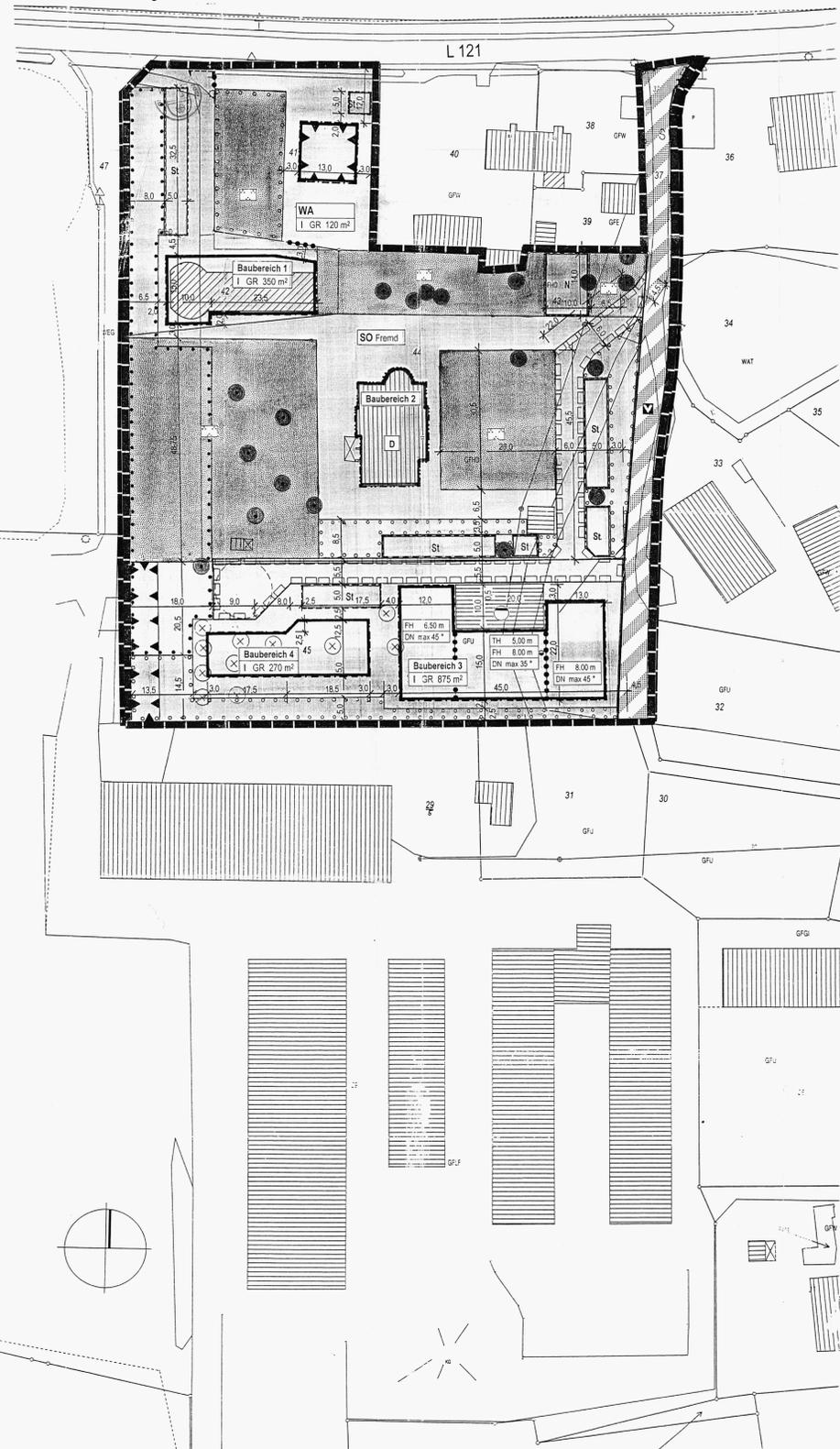


# Satzung der Gemeinde Insel Poel über den Bebauungsplan Nr. 16 "Gutspark Wangern"

Teil A - Planzeichnung M 1:500



## Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990.

### 1. Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

— Sonstiges Sondergebiet für den Fremdenverkehr (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GR Grundfläche als Höchstmaß

TH Traufhöhe als Höchstmaß

FH Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

— Baulinie

— Baugrenze

DN Dachneigung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie

— Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

— Verkehrsbenutzter Bereich

— Einfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

— Grünfläche (privat)

— Parkanlage

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

— Fläche für die Abwasserbeseitigung

— Regenwasser

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a, 25 b BauGB)

● Anpflanzen von Bäumen

● Erhalten von Bäumen

— Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

— Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

— Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

— Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze

St Stellplätze

N Nebenanlagen

— mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen zu Gunsten der Anlieger

— Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

— vorhandene bauliche Anlagen

— vorhandene Flurstücksgrenzen

44 Flurstücksnummer

— künftig fortfallend

planung: blank  
architektur: stadplanung landschaft: verkehrswesen  
regionalentwicklung: umweltschutz  
Großschmiedestr. 23 D-23666 Wismar  
Tel: 03841-203044 Fax: 03841-211863  
wismar@planung-blank.com

## Teil B - Text

gemäß § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, und der 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen.

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4 und 11 BauNVO)

(1) Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke unzulässig.

(2) Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe sowie Tankstellen nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

(3) Das festgesetzte sonstige Sondergebiet (SO) dient Zwecken der Fremdenbeherbergung.

(4) In den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO) sind nur folgende Nutzungen zulässig:

Baubereich 1: Schank- und Speisewirtschaften;

Baubereich 2: Pensionen sowie Wohnungen für Betriebsinhaber;

Baubereich 3: Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke;

Baubereich 4: Ferienhäuser.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)

(1) Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) ist je Gebäude nur eine Wohnung zulässig.

(2) Im Baubereich 2 des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO) gelten die Grundfläche von 340 m<sup>2</sup> und Geschosshöhe von 880 m<sup>2</sup> sowie die Traufhöhe von 9,50 m und Firsthöhe von 12,50 m als zwingend festgesetzt.

(3) Im Baubereich 4 des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO) sind nur Gebäude mit einer maximalen Grundfläche von 90 m<sup>2</sup> zulässig.

(4) Im Baubereich 4 des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO) sind je Gebäude nur zwei Ferienwohnungen zulässig.

(5) Als unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhen gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungseinheit vermindert bzw. vermindert um den natürlichen Höhenunterschied bis zur Mitte des Gebäudes (Oberkante des Erdgeschossfußbodens).

(6) Für die Bestimmung der maximal zulässigen Traufhöhe (TH) gilt als Bezugspunkt die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachfläche. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

(7) Für die Bestimmung der maximal zulässigen Firsthöhe (FH) gilt als Bezugspunkt die horizontal verlaufende Schnittlinie zweier Dachflächen. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

(8) Die festgesetzte Firsthöhe darf je Gebäude ausnahmsweise durch untergeordnete Gebäudeteile sowie technische Einrichtungen (z. B. Treppenhäuser, Anlagen der Solartechnik) mit einer Grundfläche von nicht mehr als 20,00 m<sup>2</sup> bis zu 1,50 m überschritten werden.

### 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

(1) Die Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Balkone und Loggien bis zu einer Tiefe von 2,00 m ist zulässig, wenn der Anteil der vordringenden Gebäudehöhe 30 v. H. der jeweiligen Außenwandfläche und 30 v. H. der Länge der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet.

### 4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14, 21a, 23 BauNVO)

(1) Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren oder dafür festgesetzten Grundstücksflächen zulässig.

(2) Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

(3) Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO mit einer maximalen Grundfläche von 10,0 m<sup>2</sup> sind in den Baubereichen ausnahmsweise zulässig. In den festgesetzten privaten Grünflächen „Parkanlage“ sind sie unzulässig.

### 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a i. V. m. Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbenutzter Bereich“, die mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen, die Stellplätze sowie deren Zufahrten, Terrassen, Gehwege, und Höfe sind mit luft- und wasserundurchlässigen Belägen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decke oder Rasengittersteine) zu befestigen.

(2) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Hecken anzulegen. Der Pflanzverband der zu pflanzenden Sträucher beträgt 1,0 m bis maximal 1,5 m. Es sind Heister 150/175 oder Sträucher 80/100 zu pflanzen. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

Acer campestre Feldahorn Pnyx pyrastar Wildbirne

Carpinus betulus Hainbuche Rosa canina Hundrose

Cornus sanguinea Roter Harnägel Rubus fruticosus Wilde Brombeere

Corylus avellana Haselnuß Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn Sorbus aucuparia Eberesche

Euonymus europaeus Gew. Pfaffenhütchen Viburnum opulus Gew. Schneeball

Malus sylvestris Holzapfel

In den Hecken ist alle 10,0 m ein heimischer Großbaum entsprechend Ziffer 7.5 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(3) Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) ist innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche (Parkanlage) ein mindestens 10 m großer Teich anzulegen. Dieser ist mit einer Tonschicht abzudecken. Der Einbau von Teichfolien ist unzulässig.

(4) Die Kleintieranlage und der Müllplatz sind inklusive aller Umbauungen und Zuwegungen zu beseitigen und zu entsorgen.

### 6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist ein Lärmschutzwall mit folgenden Abmessungen zu realisieren: Länge 35m, Höhe 3m.

(2) Innerhalb des „Allgemeinen Wohngebietes“ und des Baubereiches 4 sind Schlafräume sind auf der Ostseite der Gebäude anzuordnen.

(3) Fassaden von Schlafräumen auf der Westseite der Gebäude innerhalb des „Allgemeinen Wohngebietes“ und des Baubereiches 4 sind mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß von 35 dB zu realisieren.

### 7. Anpflanzen sowie Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

(1) Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten und langfristig zu sichern und zu pflegen. Während der Baumaßnahmen ist zu gewährleisten, dass es zu keinen Beeinträchtigungen durch Grundwasserabtragungen, Eingriffe in den Wurzelhaushalt, direkten Stammschädigungen, o.ä. kommt. Es gilt die DIN 19520 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen". Sollte es während der Baumaßnahmen zum Abgang oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung eines in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Einzelbaumes kommen, so sind für jeden abgängigen sowie jeden geschädigten Baum jeweils drei heimische Großbäume entsprechend Ziffer 7.5 auf dem betreffenden Eingriffsgrundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Für jeden als künftig fortfallend dargestellten Baum sind jeweils drei heimische Großbäume entsprechend Ziffer 7.5 auf dem betreffenden Eingriffsgrundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(3) An den festgesetzten Stellen zum Anpflanzen von Einzelbäumen ist jeweils ein heimischer Großbaum entsprechend Ziffer 7.5 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(4) Je vier Stellplätze ist innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze bzw. Gemeinschaftsstellplätze ein heimischer Großbaum als Solitär entsprechend Ziffer 7.5 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(5) Einzelbäume sind als Hochstamm, Mindeststammumfang 16 – 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über natürlichem Gelände, zu pflanzen. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

Acer pseudoplatanus Bergahorn Quercus robur Stieleiche

Aesculus hippocastaneum Kastanie Tilia cordata Winterlinde

(6) Bei Pflanzung von Einzelbäumen entsprechend Ziffern 7.1 bis 7.4 hat die Größe der unbefestigten Pflanzflächen mindestens 2,5 x 2,5 m zu betragen.

(7) Flachdächer und fachgeneigte Dächer bis 15 Grad Dachneigung sind zu 40 % der Fläche mit extensiver Dachbepflanzung zu versehen (z.B. Moos-Sedum-Begrünungen, Sedum-Moos-Kraut-Begrünungen, Gras-Kraut-Begrünungen).

(8) Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche (Parkanlage) 8 Obstbäume alter, heimischer Obstsorten als Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm, gemäß Ziffer 7.10 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(9) Auf einer Teilfläche des südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstückes 29 sind 42 Obstbäume alter, heimischer Obstsorten im Verband von durchschnittlich 15,0 x 15,0 m als Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, StU 10 – 12 cm, gemäß Ziffer 7.10 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(10) Bei Pflanzung von Obstbäumen gemäß Ziffern 7.8 und 7.9 stehen die folgenden Gehölzarten zur Auswahl:

Ananasrenette Angeline Borsdorfer

Blaue Renette Baumanna Renette

Burchards Renette Gelber Richard

Holzener Cox Holsteiner Zitronenapfel

Hauzwetsche Gelber Butterbirne

Gelbes Butterbirne Pastorenbirne

(11) Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist der Lärmschutzwall so zu positionieren, dass keine bestandsbildenden Gehölze von der Baumaßnahme direkt oder indirekt durch Überdeckung beeinträchtigt werden. Der Lärmschutzwall ist fachig im Verband 1 x 1 m mit Gehölzarten gemäß Ziffer 5.2 zu bepflanzen.

### 8. Regelungen zur Ordnung der Kosten von Ausgleichsmaßnahmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB)

(1) Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme gemäß Ziffern 5.2 (teilweise) und 5.3 sowie gemäß Ziffer 7.8 ist dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zugeordnet.

(2) Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Ziffern 5.2 (teilweise) und 5.4 sowie gemäß Ziffern 7.1 bis 7.7 und 7.9 ist dem sonstigen Sondergebiet für den Fremdenverkehr "SO Fremd" zugeordnet.

(3) Zur Sicherung der notwendigen Flächen und zur Sicherung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme gemäß Ziffer 7.9 ist zwischen der Gemeinde Insel Poel, dem Eigentümer des Flurstückes 29 und den von der Planung Begünstigten ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zu schließen.

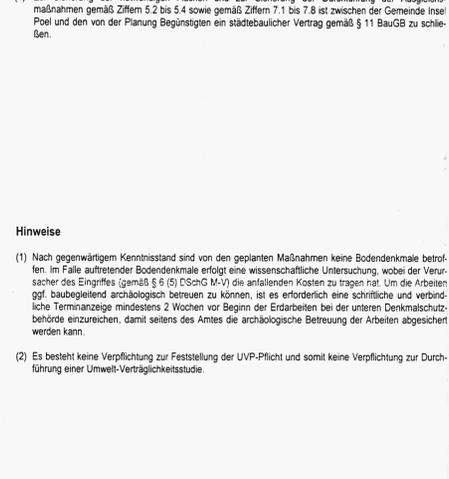
(4) Zur Sicherung der notwendigen Flächen und zur Sicherung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Ziffern 5.2 bis 5.4 sowie gemäß Ziffern 7.1 bis 7.8 ist zwischen der Gemeinde Insel Poel und den von der Planung Begünstigten ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zu schließen.

## Hinweise

(1) Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von den geplanten Maßnahmen keine Bodendenkmale betroffen. Im Falle auftretender Bodendenkmale erfolgt eine wissenschaftliche Untersuchung, wobei der Verursacher des Eingriffes (gemäß § 6 (5) DSchG-M-V) die anfallenden Kosten zu tragen hat. Um die Arbeiten ggf. baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich eine schriftliche und verbindliche Terminvereinbarung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten bei der unteren Denkmalschutzbehörde anzureichen, damit seitens des Amtes die archäologische Betreuung der Arbeiten abgesichert werden kann.

(2) Es besteht keine Verpflichtung zur Feststellung der UVP-Pflicht und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt-Verträglichkeitsstudie.

## Übersichtsplan M 1:5000



Hiermit wird amtlich bezeugt, dass die Kopie mit der Urschrift identisch ist und die Kopie vollständig ist. Die Kopie besitzt den gleichen rechtlichen Wert wie die Urschrift.

Kirchhof, d. 23.06.2004 i. A. [Signature]

Gemeinde Insel Poel, den 02.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.11.2003 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.11.2003 die folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Gutspark Wangern“ der Gemeinde Insel Poel für das Gebiet des Gutsparkes in Wangern, Gemarkung Weitendorf, Flur 1, zwischen der L 121 und der angrenzenden Wohnbebauung im Norden, dem öffentlichen Weg im Osten, der landwirtschaftlichen Produktionsfläche im Süden und den landwirtschaftlichen Flächen im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie über die örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

Gemeinde Insel Poel, den 20.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 LPdG-M-V vom 5. Mai 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 beteiligt worden. (Schreiben vom 20.11.2003)

Gemeinde Insel Poel, den 20.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Die Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB ist aufgrund des Schreibens vom 1.7.2002 erfolgt.

Gemeinde Insel Poel, den 20.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 1.7.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.

Gemeinde Insel Poel, den 20.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde mit Beschluß des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20.11.2003 erteilt.

Gemeinde Insel Poel, den 20.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7. bzw. 10. März 2003 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt worden.

Gemeinde Insel Poel, den 20.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 17.2.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der zugehörigen Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gemeinde Insel Poel, den 20.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 10. März 2003 bis zum 11. April 2003 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich und zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.11.2003 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde, dem „Poeler Inselblatt“, öffentlich bekannt gemacht worden.

Gemeinde Insel Poel, den 20.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7. bzw. 10. März 2003 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt worden.

Gemeinde Insel Poel, den 20.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.11.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Insel Poel, den 20.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 21.11.2003 ist richtig dargestellt bescheinigt.

Wismar, den 21.11.2003 Leiter des Katasteramtes

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 10.11.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.11.2003 gebilligt.

Gemeinde Insel Poel, den 20.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde mit Beschluß des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20.11.2003 erteilt.

Gemeinde Insel Poel, den 01.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgestellt.

Gemeinde Insel Poel, den 01.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.10.2004 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde, dem „Poeler Inselblatt“, öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 Abs. 1 und § 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 KV-M-V) und weiter auf Fälligkeit und Eröschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 02.10.2004 in Kraft getreten.

Gemeinde Insel Poel, den 02.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Hiermit wird amtlich bezeugt, dass die Kopie mit der Urschrift identisch ist und die Kopie vollständig ist. Die Kopie besitzt den gleichen rechtlichen Wert wie die Urschrift.

Kirchhof, d. 23.06.2004 i. A. [Signature]

Gemeinde Insel Poel, den 02.10.2004 (Siegel)

Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Insel Poel über den Bebauungsplan Nr. 16 „Gutspark Wangern“

für das Gebiet des Gutsparkes in Wangern, Gemarkung Weitendorf, Flur 3, zwischen der L121 und der angrenzenden Wohnbebauung im Norden, dem öffentlichen Weg im Osten, der landwirtschaftlichen Produktionsfläche im Süden und den landwirtschaftlichen Flächen im Westen.